

S a t z u n g

über die Benutzung des gemeindlichen Schlachtraumes mit Vorkühlraum
für die Gemeinde Kappeln.

Gemäß des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz
- Teil A - GO in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145)
und des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Mai 1969 wird folgende
Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde unterhält einen gemeindlichen Schlachtraum mit
Vorkühlraum.

Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des
§ 8 KAG.

§ 2

Benutzungsrecht

Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, den Schlacht- und
Vorkühlraum zu benutzen.

Auswärtigen kann ein solches Recht zugestanden werden.

Die Benutzung des Schlacht- und Vorkühlraumes steht allen Haus-
haltungen der Gemeinde bei Schlachtungen zu.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Das in § 2 gegebene Benutzungsrecht wird begrenzt durch die
Ausnutzungsmöglichkeit der Anlage.

§ 4

Unterhaltung der Anlage

Die Gemeinde unterhält die Anlage.

Der zugewiesene Berechtigte hat für die vorschriftsmäßige Benutzung
der Anlage Sorge zu tragen und haftet für alle Mängel und Schäden,
die durch eine unsachgemäße Benutzung entstehen. Die Beseitigung
der Mängel erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Berechtigten

Die Gemeinde kann Vorauszahlung verlangen.

Alle erkennbaren Mängel und Schäden, auch wenn sie nicht auf Verschulden des Berechtigten zurückzuführen sind, sind der Gemeinde sofort zu melden.

Die Reinigung der gesamten Anlage einschließlich des Vorkühlraumes ist von jedem Benutzer nach der Benutzung unentgeltlich durchzuführen. Art und Umfang der Reinigung bestimmt der Bürgermeister.

§ 5

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse hervorgerufen sind, hat der zugewiesene Berechtigte weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Gebühren.

§ 6

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Einzelanlagen

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau und Kontrolle jederzeit die benutzte Anlage zugänglich zu machen.

Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers anzuordnen.

Die Benutzer des Schlacht- und Vorkühlraumes sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierin gesetzten angemessenen Frist durch die Gemeinde ein Zwangsgeld

bis zur Höhe von 150,-- DM festgesetzt werden.

Auch können nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierzu gesetzten angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten verfügt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Ist eine Ersatzvornahme möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen des selben Tatbestandes nur einmal zulässig.

§ 8

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Maßnahmen dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9

Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe der besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Kappeln, den 30. Mai 1969

Stuolt
Bürgermeister

Keine Rechtsbedenken!

Birkenfeld, den 23. Mai 1969
L a n d r a t s a m t

